

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:		
	a) Instrumente ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:		
	1. musikalische	100 Kilogr.	30
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	—	frei.
	b) Maschinen:		
	1. Lokomotiven; Lokomobilen	100 Kilogr.	8
	2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
	α) aus Holz	"	3
	β) aus Gußeisen	"	3
	γ) aus schmiedbarem Eisen	"	5
	δ) aus anderen unedlen Metallen	"	8
	Anmerkung zu b. 1 und 2:		
	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	—	frei.
	3. Kraken und Krakenbeschlüge	100 Kilogr.	36
	c) Wagen und Schlitten:		
	1. Eisenbahnfahrzeuge:		
	α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	vom Werth	6 %
	β) andere	"	10 %
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	150
	d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	—	frei.
	Anmerkung:		
	Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventariestücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsaßen.		
16	Kalender	—	frei.
17	Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:		
	a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen	—	frei.
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umspinnen, um-		